



Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Anpassung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Zell ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 6. September 1995 (RRB Nr. 2642) festgesetzt worden. Die vorliegende Änderung auf der Parzelle Kat.-Nr. 3708, Gemeinde Zell, ist Teil des Waldgrenzenplans Nr. 4 «Schwimmbad / Neu Rikon».

Im Zusammenhang mit dem Baugesuch BVV 23-2513 auf der Liegenschaft Kat.-Nr. 3708, Gemeinde Zell, wurde festgestellt, dass die Vermessung der statischen Waldgrenze offensichtlich falsch ist, da sie teilweise durch das im Jahr 1974 rechtmässig umgebaute Gebäude und dessen Vorplatz hindurch verläuft (Bewilligung vom 2. Oktober 1974). Auf Grund dieses Fehlers wurde die Waldgrenze mit dem zuständigen Forstkreis 4 und dem Nachführungsgeometer am 18. April 2024 neu festgestellt und eingemessen. Berücksichtigt wurden dabei die Waldfeststellungskriterien unter den aktuellen Gegebenheiten, sowie die Pläne und Bewilligungen aus dem Jahr 1974.

Der Plan mit den neuen Waldgrenzen wurde vom 28. Mai 2024 bis 27. Juni 2024 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Anpassung) auf der Parzelle Kat.-Nr. 3708, Gemeinde Zell, wird gemäss dem Waldgrenzenplan 1:500 vom 15. Mai 2024 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Zell wird eingeladen, die Waldgrenze im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Die Gemeinde Zell wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Zell, Spiegelackerstrasse 5, 8486 Rikon (mit Plan)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (mit Plan)
- Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)
- Forstkreis 4: hanspeter.reifler@bd.zh.ch (mit Plan)
- Forstrevier Zell: shollenstein@bluewin.ch (mit Plan)
- Nachführungsgeometer: elgg@ingesa.ch (mit Plan)
- OEREB-Katasterbearbeiter: oereb@ingesa.ch (mit Plan)
- OEREB-Katasterleitung: oereb.support@bd.zh.ch (mit Plan)

Kurt Hollenstein

Kurt Hollenstein
Abteilungsleiter Wald

Versand: 15. Juli 2024

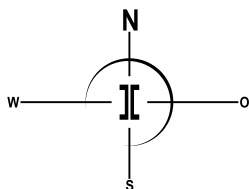
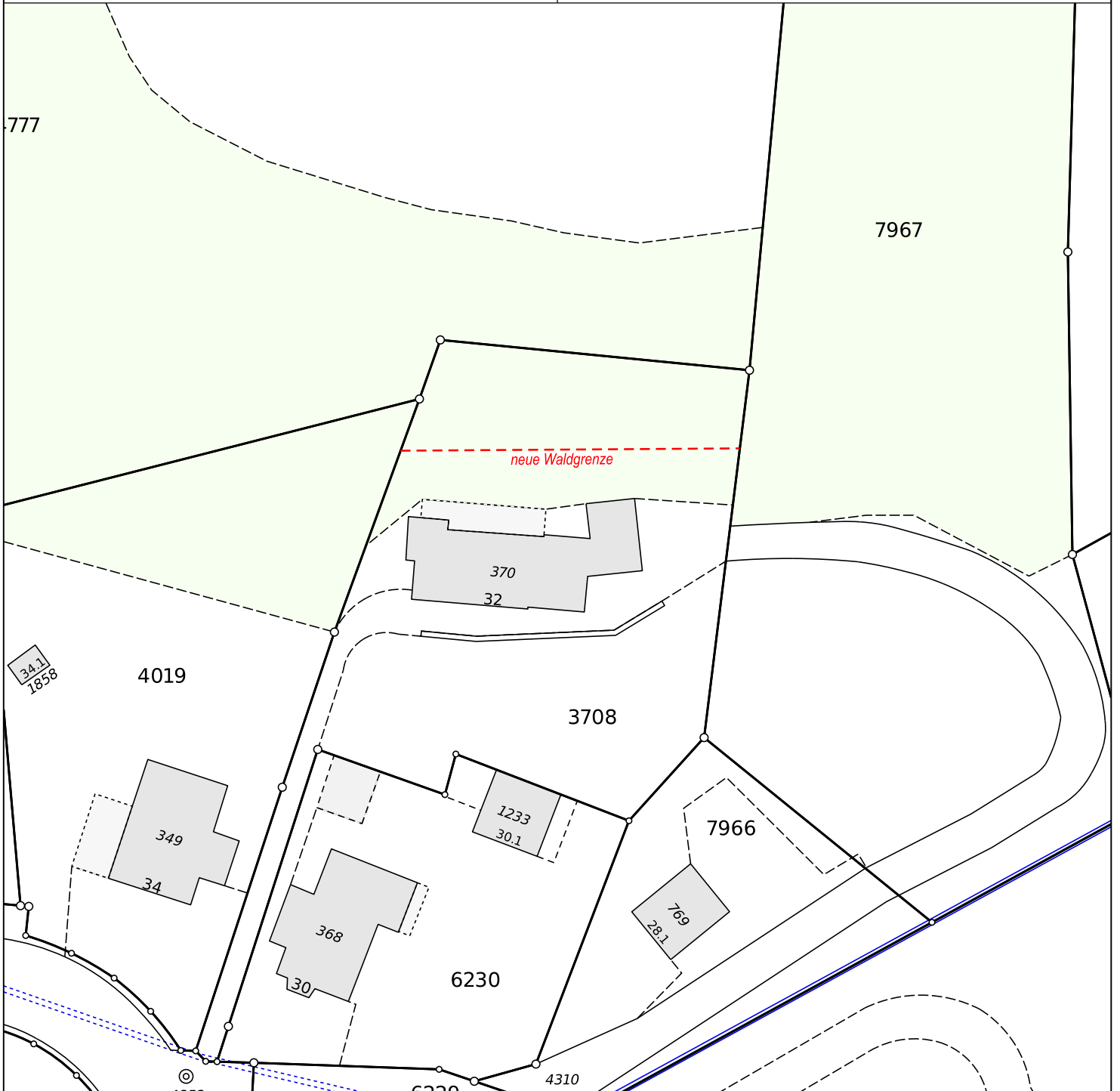


Kanton Zürich
Gemeinde Zell

Anpassung Waldgrenze

Langenhardstrasse 32

Situation 1:500



INGESA AG

INGENIEURE. FORMEN. LEBENSRAUM.

Florahof 5a | 8353 Elgg

052 364 23 23 | elgg@ingesa.ch

Projekt Nr.	Druckdatum	Erstellung	Kontrolle	Visum
112.168.0323	15.05.2024	ingzec	.	.